Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 29.04.2015

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema

Überprüfungsaktion der studierenden Kinder

Inhaltsübersicht

- Bedeutsame Fragen zum materiellen Recht
  - Voraussetzungen an ein Studium
  - Beginn und Ende des Studiums
  - Durchführung des Studiums
  - Territoriale Bedingungen
  - Erstausbildung und anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit (seit 2012)
- Verfahrensrecht

Kindergeld 365

In welcher Intensität muss von den Familienkassen geprüft werden, dass ein Kind studiert?

maßgeblich **A 14.10 Abs. 13 Sätze 5 und 6**

„Für Studenten ist alle zwei Jahre eine Anschlussprüfung durchzuführen. Hierfür sind Studienbescheinigungen anzufordern, aus denen die Anzahl der geleisteten Fachsemester ersichtlich ist."

Folge: Keine semesterorientierte Überprüfung alle sechs Monate.

Überprüfungstermin: Empfehlung April / Mai des Jahres

Kindergeld 365

Welche Ausbildungsform stellt ein Studium dar?

Als Studium gelten alle Ausbildungsgänge an Einrichtungen, die als Hochschulen anerkannt sind. Dies sind z.B.

- Grundständiges Studium (akademische Erstausbildung; Abschluss Bachelor)
- konsekutives Studium (aufbauendes Studium; Abschluss Master)
- Promotionsstudium
- Präsenzstudium
- Fernstudium

Äußeres Merkmal eines Studiums ist die Einschreibung als ordentlich Studierende / Studierender.

Der für die Familienkasse relevante Nachweis ist die **Immatrikulationsbescheinigung**.

Kindergeld 365

Welche Einrichtungen gelten als Hochschule?

Alle Einrichtungen nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HGR) gelten als Hochschule; darunter fallen – keine abschließende Aufzählung:

- Universitäten, Technische Universitäten/Hochschulen
- Fernuniversitäten
- Pädagogische Hochschulen (gibt es nur noch in Baden Württemberg)
- Universitäten der Bundeswehr
- Hochschulen für Medizin, Tiermedizin und Sport
- Kirchliche bzw. Philosophisch-Theologische Hochschulen
- Fachhochschulen
- Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung
- Kunst- und Musikhochschulen

Das Studium kann auch an einer Hochschule im Ausland durchgeführt werden.

Kindergeld 365

Wann beginnt und wann endet ein Studium?

Beginn des Studiums….	➡	mit dem offiziellen Beginn des Semesters; falls das Kind erst später beginnt, mit der tatsächlichen Aufnahme des Studiums
Ende des Studiums….	➡	mit dem Ablegen des Examens, offizielle schriftliche Benachrichtigung
	➡	bei Abbruch des Studiums, wenn das Kind tatsächlich das Studium beendet hat
kein Ende der Ausbildung	➡	wenn sich ein weiteres Studium anschließt oder auf dem ersten Studium aufbaut; z.B. auch Praktikum, Referendariat

Kindergeld 365

Muss ein studierendes Kind regelmäßig an Vorlesungen teilnehmen?

Nein; das Kind ist grundsätzlich in der Ausgestaltung seines Studiums frei. Es gibt allerdings Studiengänge, die stark verschult sind und eine ständige Anwesenheit bei den Vorlesungen, Projekten etc. verlangen. Das Kind muss in solche studentischen Abläufe integriert sein.

Wenn ein Kind immatrikuliert ist, ist davon auszugehen, dass das Kind sich mit seiner ganzen Zeit und Arbeitskraft dem Studium widmet. Überprüfungen durch die Familienkasse sind nicht erforderlich.

Wenn ein Kind allerdings nur noch eingeschrieben ist, um den Status als Studentin oder Student beizubehalten, wird es nicht mehr berücksichtigt (für die Familienkasse nur schwer zu überprüfen).

Das gleiche gilt, wenn das Kind nur als Gasthörer an Vorlesungen oder Übungen teilnimmt.

Kindergeld 365

Darf ein Kind sein Studienfach wechseln? Ggfs. wie oft?

Welches Studium ein Kind absolviert, bestimmt das Kind selbst. Artikel 12 des Grundgesetzes beschreibt:

*„(1) Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf**, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte **frei zu wählen**. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.*
*(2) Niemand darf zu einer **bestimmten Arbeit gezwungen** werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“*

Ob und wie häufig ein Kind seine Berufsvorstellungen ändert, ist allein Sache des Kindes. Es kann so häufig die Fachrichtung und auch die Uni wechseln, wie es das möchte oder für sich für notwendig hält. Das Kind kann auch so viele Studiengänge absolvieren, wie es möchte.

Kindergeld 365

Kann für ein erkranktes oder ein schwangeres immatrikuliertes Kind Kindergeld gezahlt werden? (1)

Wenn ein studierendes Kind erkrankt und sich deshalb beurlauben lässt, kann es grundsätzlich bis zu sechs Monaten weiter berücksichtigt werden. Die krankheitsbedingte Unterbrechung muss nachgewiesen werden.

Bis zu sechs Monaten Krankheit reicht eine ärztliche Bescheinigung. Bei mehr als sechs Monaten benötigt die Familienkasse ein **amts**ärztliches Gutachten oder eine **ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung** mit einer Aussage darüber, ob und wann das Studium voraussichtlich fortgesetzt werden kann.

Die Familienkasse muss dann entscheiden, ob das Kind weiterhin berücksichtigt werden kann. Bei längerer Erkrankung ist ggf. zu prüfen, ob das Kind als behindertes Kind berücksichtigt werden kann.

Kann für ein erkranktes oder ein schwangeres immatrikuliertes Kind Kindergeld gezahlt werden? (2)

Ist ein studierendes Kind schwanger, ist es weiter zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine Beurlaubung vom Studium wegen der Schwangerschaft.

Im Fall der Beurlaubung ist die Studierende bis zum Ablauf des Semesters, in dem die Entbindung zu erwarten ist, zu berücksichtigen – längsten allerdings bis einschließlich des Monats, in dem die Mutterschutzfrist endet.

Falls die Studierende nach der Entbindung im nächsten Semester ihr Studium wieder aufnimmt, ist sie durchgehend zu berücksichtigen.

Siehe nachfolgendes Beispiel.

Kindergeld 365

Kann für ein erkranktes oder ein schwangeres immatrikuliertes Kind Kindergeld gezahlt werden? (3)

Beispiel

Das Kind lässt sich ab Mitte Juli wegen seiner Schwangerschaft beurlauben. Die Mutterschutzfrist beginnt am 31. August. Die Entbindung ist am 13. Oktober. Die Mutterschutzfrist endet am 8. Dezember.

Das Kind ist durchgehend bis einschließlich Dezember zu berücksichtigen.

Das Studium soll mit dem nächsten Semester wieder fortgeführt werden, das im April des Folgejahres beginnt.

Das Kind ist durchgehend zu berücksichtigen.

Kindergeld 365

Muss ein studierendes Kind dem Haushalt der Eltern angehören?

Eine Haushaltszugehörigkeit ist nur in den Kindschaftsverhältnissen relevant, in denen der Kindergeldanspruch generell von der Haushaltszugehörigkeit abhängt. Das ist nach § 63 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 EStG das

- Kind des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners, das im Haushalt des Berechtigten lebt oder
- Enkelkind, das im Haushalt eines Großelternteils aufgenommen ist oder
- Pflegekind, das im Haushalt eines Pflegeelternteils lebt.

Verlässt ein Kind nur wegen des Studiums den Haushalt eines o.a. Berechtigten, gehört es weiterhin dem Haushalt an, wenn es regelmäßig dorthin zurückkehrt. Der Lebensmittelpunkt muss nach wie vor der Haushalt des Berechtigten sein.

Kindergeld 365

Kann ein Studium auch im Ausland durchgeführt werden?

Ein Studium ist unabhängig vom Studienort – als Ausbildung – zu berücksichtigen.

Befindet sich der Studienort nicht in Deutschland, ist eine Berücksichtigung möglich, wenn sich das Kind in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz aufhält (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Befindet sich der Studienort in einem anderen Land, ist das Kind weiter zu berücksichtigen, wenn es regelmäßig nach Deutschland zurückkehrt. Regelmäßig bedeutet eine Rückkehr zumindest in den vorlesungsfreien Monaten.

Bei einem nur kurzen Aufenthalt im Ausland – z.B. ein Auslandssemester – ist eine Rückkehr erst nach Ablauf des Semesters unproblematisch.

Kindergeld 365

Ist eine Erwerbstätigkeit während des Studiums von Bedeutung? (1)

Die Aufnahme (oder Fortsetzung) einer Tätigkeit ist der Familienkasse mitzuteilen. Für die Familienkasse ergeben sich zwei Fragen.

Frage 1: Ist das Kind noch als Kind im Studium anzusehen?
Frage 2: Ist die Tätigkeit aufgrund der seit 2012 geltenden Rechtslage anspruchsschädlich?

Antworten auf den folgenden Seiten

Kindergeld 365

Ist eine Erwerbstätigkeit während des Studiums von Bedeutung? (2)

Zu Frage 1: Ist das Kind noch als Kind im Studium anzusehen?

Das Kind muss Zeit und Arbeitskraft dem Studium (der Ausbildung) widmen, da der Kindergeldanspruch sonst nicht gegeben ist.
Solange das Kind an Vorlesungen, Veranstaltungen oder Übungen in einem Umfang von mindestens 10 Stunden in der Woche teilnimmt, widmet es seine Zeit und Arbeitskraft dem Studium.

Beispiel
Ein Kind ist immatrikuliert. Es steht seit März in einer Vollzeitbeschäftigung (39 Stunden wöchentlich). Es ist trotz Erwerbstätigkeit immatrikuliert und bereitet sich intensiv auf das anstehende Examen im Juni vor.

Das Kind erfüllt (weiterhin) die Voraussetzungen zum Bezug von Kindergeld.

Kindergeld 365

Ist eine Erwerbstätigkeit während des Studiums von Bedeutung? (3)

Zu Frage 2: Ist die Tätigkeit aufgrund der seit 2012 geltenden Rechtslage anspruchsschädlich?

Nach der seit 2012 zu beachtenden Rechtslage - § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG – muss die Familienkasse prüfen, ob das studierende Kind bereits eine Erstausbildung erfolgreich beendet hat.

Ist das nicht der Fall, ist jede Erwerbstätigkeit unschädlich (Zeit und Arbeitskraft des Kindes müssen allerdings im dargestellten Umfang für das Studium eingesetzt werden).

Hat das studierende Kind bereits eine Erstausbildung erfolgreich absolviert, muss geprüft werden, ob es sich bei der Tätigkeit um eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit handelt.

Kindergeld 365

Eine Erstausbildung kann eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sein.

Erstmalige Berufsausbildung

- BBiG- oder HWO-Berufe
- Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen (zumeist an Fachschulen)
- besondere Behinderten-Ausbildungsberufe
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Inspektorenanwärter)
- Berufsabschluss durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung (z. B. Berufspiloten)
- vergleichbare Abschlüsse in EU, EWR, Schweiz

Abschluss eines Erststudiums

- **Bachelor- und Masterstudiengänge**
  Der Bachelorgrad einer inländischen Hochschule ist ein berufsqualifizierender Abschluss und stellt daher den Abschluss eines Erststudiums dar. Ein nachfolgender Studiengang ist somit als weiteres Studium anzusehen. Dies gilt auch, wenn ein Masterstudium auf einen Bachelorstudiengang aufbaut. Z. B. bei Lehramtsstudium in einigen Bundesländern.
- **Ergänzungs- und Aufbaustudien**
  Ergänzungs- und Aufbaustudien setzen den Abschluss eines ersten Studiums voraus und stellen daher kein Erststudium dar.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Mehrere Studiengänge

Werden zwei (oder ggf. mehrere) Studiengänge parallel studiert, die zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden, stellt der nach dem berufsqualifizierenden Abschluss eines der Studiengänge weiter fortgesetzte andere Studiengang vom Zeitpunkt des Abschlusses des einen Studienganges an kein Erststudium mehr dar.

Duales Studium

Insbesondere bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen wird neben dem Abschluss in einem Ausbildungsberuf noch ein zweiter anerkannter Studienabschluss erlangt. Wird z. B. nach 3 Jahren der Ausbildungsabschluss erlangt, ist die Fortsetzung des Studiums keine Erstausbildung.

Vorbereitungsdienst

Der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst vermittelt wird, gilt als berufsqualifizierender Abschluss, z. B. das erste juristische Staatsexamen.

Erwerbstätigkeiten

- Nichtselbständige Tätigkeit
  (nachzuweisen durch Kopie des Arbeitsvertrages o. ä)
- Selbständige Tätigkeit (glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)
- Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit (glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)
- Gewerbliche Tätigkeit (glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Keine Erwerbstätigkeiten liegen vor z.B. bei

- Vermietung und Verpachtung
- Verwaltung des Vermögens (insbesondere bei Kapitaleinkünften)

Unschädlichkeit einer Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit ist unschädlich für den weiteren Kindergeldanspruch,
wenn

- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt (hierbei ist von der individuell vertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen)
- sich das Kind in einem Ausbildungsdienstverhältnis (z.B. Referendariat) befindet
- das Kind einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV nachgeht

Beispiel

- 22 Jahre altes Kind hat vor zwei Monaten – im Juni – sein Studium (begonnen vor drei Jahren) mit dem Abschluss Bachelor erfolgreich beendet.
- Masterstudium ab Oktober; sonst kann der angestrebte Beruf nicht ausgeübt werden
- Während der gesamten Zeit des Studiums hatte das Kind 22 Stunden wöchentlich gearbeitet. Dieses Arbeitsverhältnis wird während des Masterstudiums fortgesetzt.

- Berücksichtigung nur bis Juni; Ende des Erststudiums
- Stundenzahl der Erwerbstätigkeit bis dahin ohne Bedeutung
- ab Juli § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b – Übergangszeit – und ab Oktober § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a – Ausbildung - Voraussetzungen erfüllt
- ab Juli kommt es auf die Stundenzahl der Erwerbstätigkeit an
- diese ist höher als 20 in der Woche, ab Juli kein Anspruch mehr auf Kindergeld

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der studierenden Kinder kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Betracht:

- § 70 Abs. 2 EStG
- § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
- § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
- § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO
- § 70 Abs. 3 EStG

Kindergeld 365

§ 70 Abs. 2 EStG - Änderung der Verhältnisse

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig.
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten

Grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Beispiel

- Berechtigter bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2013 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 29.04.2013 – zugegangen am 02.05.2013

- Überprüfung „studierende Kinder“ im April / Mai 2015
- lt. Immatrikulationsbescheinigung ab April 2015 im 4. Fachsemester
- Nachfrage warum nicht im 5. Fachsemester
- Kind hatte 2014 ein Urlaubssemester von April bis September genommen

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG lagen von April bis September 2014 nicht vor.
- Änderung in den Verhältnissen **nach** Erlass des Verwaltungsaktes
- Aufhebung nach § 70 Abs. 2 EStG für die Monate April bis September 2014

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

Kindergeld 365

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Nach der Festsetzung werden Tatsachen oder Beweismittel bekannt - es stellt sich heraus, dass die Entscheidung rechtswidrig war.

↓

Folge: geringerer oder kein Anspruch auf KG

↓

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

↓

Die Festsetzung ist aufzuheben oder zu ändern

Beispiel

- Berechtigter bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2013 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 03.05.2013 – zugegangen am 06.05.2013

- Überprüfung „studierende Kinder“ im April / Mai 2015
- Kind hat das Studium nach zwei Wochen Ende April 2013 abgebrochen und hält sich seitdem in Italien auf; es arbeitet dort auf einem Weingut

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG lagen ab Mai 2013 nicht mehr vor.
- neue Tatsachen **vor** Erlass des Verwaltungsaktes (keine Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes)
- Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ab Mai 2013

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Nach der Festsetzung werden Tatsachen oder Beweismittel bekannt - es stellt sich heraus, dass die Entscheidung rechtswidrig war.

↓

Folge: höherer Anspruch auf KG oder Aufhebungs- bzw. Ablehnungsbescheid stellt sich als falsch heraus

↓

Nachträgliches Bekanntwerden vom Berechtigten verschuldet - § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO

- **nein** → **Die Festsetzung ist aufzuheben oder zu ändern**
- **ja** → **Keine Korrektur**

Beispiel

- Berechtigter beantragte Kindergeld ab April 2013 für sein Kind im Studium
- Unterlagen wurden trotz Erinnerung nicht vollständig eingereicht (fehlende Mitwirkung)
- Ablehnungsbescheid vom 31.05.2013 – zugegangen am 03.06.2013
- im April 2015 KG – Antrag und Vorlage sämtlicher relevanter Unterlagen
- Anspruch besteht ab April 2013 durchgehend – und für die nächsten drei Jahre; neue Beweismittel nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Verschuldensprüfung – Berechtigter gibt an, die Anforderung der Unterlagen „nicht so ganz ernst genommen zu haben – das Ganze hat ja auch vier Jahre Zeit“ – Verschulden des Berechtigten liegt vor; keine Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO möglich
- aber Neuantrag für die Monate nach Bestandskraft des VA
- Festsetzung des Kindergeldes rückwirkend ab Juli 2013

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO – Korrektur wegen eines rückwirkenden Ereignisses

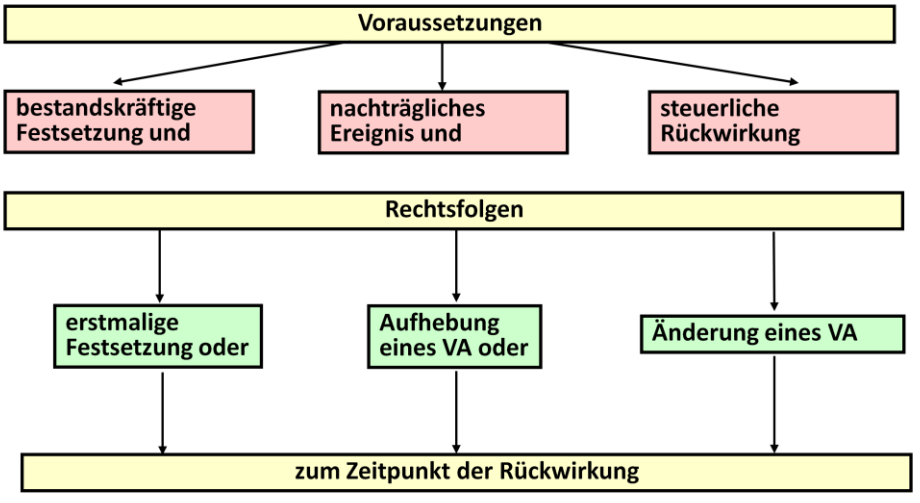

Beispiel

- ein Kind hat im Jahr 2014 seine Erstausbildung erfolgreich abgeschlossen
- im Jahr 2015 ist es durchgehend nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG zu berücksichtigen (Studium)
- das Kind übt zur Finanzierung des Studiums eine Erwerbstätigkeit aus, die anspruchs**un**schädlich ist (keine Überschreitung der 20 Std.-Grenze)
- die Erwerbstätigkeit wird vom 15.2. bis 31.3.2015 auf 40 Std. wchtl. ausgedehnt; im Durchschnitt ergibt sich aber keine Überschreitung der 20 Std.–Grenze, daher bleibt der KG-Anspruch für März erhalten.
- im Rahmen der Überprüfung stellt sich heraus, dass die Erwerbstätigkeit erneut vom 15.7. bis 31.8.2015 auf 40 Std. wchtl. ausgedehnt wurde. Jetzt ergibt sich bei der Durchschnittsberechnung eine Überschreitung der 20 Std-Grenze. Damit besteht für August 2015 kein Anspruch auf Kindergeld; Aufhebung der KG-Festsetzung für August nach § 70 Abs. 2 EStG
- für März 2015 ergibt sich das selbe Ergebnis; rückblickend muss nun festgestellt werden, dass auch für diesen Monat kein KG-Anspruch bestand
- die KG-Festsetzung für März 2015 wird nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO aufgehoben

§ 70 Abs. 3 EStG – Materielle Fehler

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang rechtswidrig.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

Zu Ungunsten des Berechtigten

Für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgendem Monat)

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Beispiel

- Berechtigter beantragte Kindergeld ab April 2013 für sein Kind im Studium
- Festsetzungsbescheid vom 29.04.2013 – zugegangen am 02.05.2013 – unbefristet

- Überprüfung „studierende Kinder“ im April / Mai 2015
- Feststellung im Mai 2015, dass ein Anspruch von Beginn an (ab April 2013) nicht bestanden hat

- „Fehler“ lag allein bei der Familienkasse
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG nur für die Zukunft
- Zukunft beginnt mit dem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides;
- hier frühestens ab Juni 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm